

GEWERBERECHT– G32

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner

E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-200

Fax
(0681) 9520-690

Alltagshilfe/Unterstützung im Alltag/Seniorenhilfe

Der Bedarf an Unterstützung im Alltag, insbesondere für Senioren ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Dabei geht es regelmäßig um die stundenweise Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, Tagesbetreuung in Kleingruppen, Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer/innen, familienentlastende Dienste, weitere Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflegebegleitung, Alltagsbegleitung (wie z.B. Begleitung zum Arzt, Friseur, etc.) und ähnliche Leistungen.

Erforderliche Qualifikationen

Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausführende Personen müssen über eine für die Erbringung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation verfügen. Sofern die Personen nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Pflege verfügen, ist zumindest ein Basiswissen in den entsprechenden Bereichen nachzuweisen, die in Anerkennungsrichtlinien näher ausgeführt werden, vgl. beispielhaft die Richtlinien des Regionalverbandes hier:

https://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RVSBR/Gesundheit/Downloads/Seniorinnen_und_Senioren/Anerkennungsrichtlinien.pdf

Sofern Sie die zu betreuenden Personen selbst fahren möchten, etwa zum Einkaufen, benötigen Sie eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein).

Anmeldung beim Gewerbe- und Finanzamt

Wer in dem Bereich selbstständig tätig werden möchte, muss beim Gewerbeamt ein Gewerbe anmelden und beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen. Informationen zur Anmeldung beim Finanzamt finden Sie in unserem Infoblatt **Steuerliche Erfassung bei Unternehmensgründungen (G03)** auf unserer Homepage unter der Kennzahl: 119.

Anerkennung beantragen

Voraussetzung für die spätere Kostenübernahme der Leistungen ist eine Anerkennung. Diese erfolgt auf der Basis der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Zuständig im Saarland sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, an die Sie sich bei weiteren Fragen gerne wenden können. vgl. Verordnung hier: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SGB11zBetrAngVSL2017rahmen/part/X>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.